

BEITRAGSORDNUNG

FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN
BUERGERSERVICE.ORG

Stand: 16. März.2016

§ 1 GRUNDSATZ

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 BESCHLÜSSE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. April des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 BEITRÄGE

Mitgliedsform	Beitrag pro Jahr (Bemerkung)
Ordentliche Mitglieder	1.000 Euro
Fördermitglieder*	150 Euro (Mindestbeitrag, Vielfache von 150 möglich)
Ehrenmitglieder*	0 Euro (Beitragsfrei)

*Ein Fördermitglied kann alternativ den Mitgliedsbeitrag durch Arbeitsleistung begleichen. Die Arbeitsleistung erfolgt hierbei durch Herstellung und Betreuung eines Terminals für alle Dienste mit Online-Ausweisfunktion an einem passenden Konzentrationspunkt inkl. der erforderlichen Beratungsleistungen. Das Fördermitglied erhält während der Mitgliedschaft vom Verein kostenfrei ein Kartenlesegerät für den Personalausweis und die jeweils aktuelle Software zum Herstellen des Terminals auf einem neuen oder gebrauchten Standard-PC. Der PC wird in dieser Form der Mitgliedschaft vom Mitglied gestellt.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Die Beitragsform „Mitgliedsbeitrag durch Arbeitsleistung für Fördermitglieder“ kann nur in dem Umfang vom Vorstand genehmigt werden, wie es die Finanzmittel zulassen.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Der Mitgliedsbeitrag wird üblicherweise durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,50 pro Mahnung erhoben.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. werden 50% des Beitragssatzes verrechnet.